

Satzung

"Pi-Haus e.V."

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Gegenstand und Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Auflösung und Rechtsnachfolge
- § 15 Gültigkeit der Satzung

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 15. 06. 2009
Zum eingetragen ins Vereinsregister Nr. 243 am 17. 07. 2009 der Notarin übergeben.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Pi-Haus e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Freiberg/Sachsen und ist beim Amtsgericht Freiberg in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit stehen oder mit ihr besonders verbunden sind.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Betreibung von Begegnungs-, Freizeitgestaltungs- und Bildungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien sowie soziokulturelle und interkulturelle Arbeit in der Region Freiberg.
2. Der Verein betätigt sich als Freier Träger im Sinne des SGB VIII; KJHG, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt und des Landkreises Freiberg durch Jugendsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, Kinderbetreuung, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Jugendbildung und -beratung sowie Projekte nationaler und internationaler Kinder- und Jugendarbeit.
3. Zur Erreichung seiner Zwecke errichtet und betreibt der Verein geeignete Einrichtungen, gegebenenfalls als Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Interessierten offen. Insbesondere Kindern und Jugendlichen ist eine qualifizierte Mitwirkung in einer der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Weise zu ermöglichen. Die Einrichtungen des Vereins sind offen für die Integration dem Vereinszweck entsprechender Tätigkeit anderer Institutionen, Vereine, Verbände und Initiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung am 12. Juni 1991 und endet am 31. Dezember 1991.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Einzelmitglied und jede juristische Person oder sonstige Vereinigung korporatives Mitglied im Verein werden, wenn sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und für diese eintreten.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch Beitrittserklärung vollzogen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Im Falle der Ablehnung hat die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft zu entscheiden.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Bei juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen außer Körperschaften öffentlichen Rechts ist dem Antrag eine Gruppensatzung oder -ordnung beizufügen. Jegliche Änderungen der Gruppensatzung oder -ordnung ist innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand des Kinder- und Jugendzentrum Freiberg e.V. vorzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
2. Einzelmitglieder können ihren Austritt jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklären. Der Austritt wird zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig.
3. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen können ihren Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende erklären. Im Falle der Auflösung der juristischen Person oder der Vereinigung erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Vereins unter Angabe der Gründe beantragt werden, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Betroffene ist sofort zu benachrichtigen. Er muss innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit erhalten, sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.
5. Im Übrigen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung seiner Beitragszahlung in zwei aufeinander folgenden Beitragszeiträumen nicht nachgekommen ist. Das Mitglied ist umgehend in Kenntnis zu setzen und kann durch unverzügliche Nachzahlung der Beiträge den Ausschluss rückgängig machen.

Bei einem ausgesprochenen Ausschluss hat das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruchsrecht. Über die weitere Mitgliedschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Einzelmitglieder haben je eine Stimme.
3. Die juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen entsenden maximal 2 Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Sie bestimmen ihre Vertreterinnen / Vertreter selbst. Stimmenhäufung ist nicht gestattet. Jede Vertreterin/Jeder Vertreter hat eine Stimme.

Soweit der Landkreis Freiberg Mitglied des Vereins ist, wird er von bis zu 2 Kreisräten/Kreisrätinnen und dem Landrat/der Landrätin oder einer/einem von dieser/diesem benannten Vertreter/in stimmberechtigt vertreten. Satz 4 gilt entsprechend.

Soweit die Stadt Freiberg Mitglied des Vereins ist, wird sie von bis zu 2 Stadträtinnen/Stadträten und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder einer/einem von dieser/diesem benannten Vertreter/in stimmberechtigt vertreten. Satz 4 gilt entsprechend.

Das Jugendamt des Landkreises Freiberg und das Sozialamt der Stadt Freiberg haben das Recht, je eine/n Vertreter/-in zu entsenden, welche/r an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnimmt.

4. Die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Vereinigung, die selbst Mitglied im Verein "Pi-Haus e.V." sind, schließt eine Einzelmitgliedschaft nicht aus, jedoch ist ein doppeltes Stimmrecht damit nicht verbunden.
5. Alle Mitglieder des Vereins haben wie die übrigen Besucher des Kinder- und Jugendzentrums die Hausordnung zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag pro Stimme fest. Es ist möglich, Mitglieder per Beschluss der Mitgliederversammlung von dieser Pflicht zu befreien.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

2. Einberufung

- a) Bis zum 31. Mai jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.
- b) Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen Mitgliederversammlungen als außerordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert.
- c) Die Einberufung hat schriftlich bis 28 Tage einschließlich des Versammlungstages vor dem Beginn unter Angabe des Tagesordnungsvorschlages zu erfolgen.

3. Aufgabenbereich

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes ,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Bestätigung und Änderung des Gesamtkonzepts des Vereins,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- e) Wahl von Rechnungsprüfern
- f) Beschlüsse über notwendige Satzungsänderungen,
- g) Beschlüsse über Anträge

4. Beschlüsse und Wahlen

- a) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich gefasst. Wahlen werden geheim durchgeführt.
- d) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- e) Als Vorsitzender des Vereins ist die Kandidatin / der Kandidat gewählt, welche / welcher 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidatinnen / Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit.
- f) Werden bei der Wahl des übrigen Vorstandes mehr Bewerberinnen / Bewerber vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, es reicht dann die einfache Mehrheit.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind beim Vorstand zu erheben. Wenn ihnen nicht abgeholfen werden kann, sind sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

6. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht ein Beschluss dem entgegensteht.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- b) der stellvertretenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) mindestens einer Beisitzerin / einem Beisitzer

Vor der Wahl eines neuen Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Anzahl der Beisitzer für die Amtszeit des zu wählenden Vorstandes neu beschließen.

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bleiben die Mandate der übrigen Mitglieder unberührt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt entsprechend nach. Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung, soweit diese über den Vorsitz hinausgeht, in seiner konstituierenden Sitzung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert ist.

4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende überwacht die Führung der laufenden Geschäfte.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung von Ausgaben über den Haushaltsplan hinaus, soweit sie eine Summe von 10.000 Euro nicht übersteigen,
- c) Festlegung und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vereins (Geschäftsordnung).

6. Um Nachteile für den Verein abzuwenden, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, darüber hinausgehende eilbedürftige Entscheidungen zu treffen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die die Angelegenheit an sich ziehen kann.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung berufene Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer. Diese haben über die Buch- und Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Buchführung durch das Finanzamt Freiberg bleibt davon unberührt.

§ 13 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte wird der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Kinder- und Jugendzentrums übertragen. Eine Geschäftsordnung regelt Pflichten und Rechte der Geschäftsführung.

§ 14 Auflösung und Rechtsnachfolge

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird nach frühestens 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen; diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins verfallen die Sachwerte und das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Jugendamt des Kreises Freiberg zu mit der Auflage, es für Zwecke der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit zu verwenden.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiberg in Kraft.